

verfassungsmässig gewährleistete Mitwirkung beim Abschluss von Staatsverträgen (Art. 62 lit. b LV idgF). Demnach bedurften Staatsverträge, die über Staatshoheitsrechte verfügten, durch die eine neue Last übernommen wurde oder die in die Rechte der Landesangehörigen eingriffen, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtags (Art. 8 LV idgF).

Einen Ausbau erfuhr die Kontrolle der Staatsverwaltung dahingehend, als die Regierung dem Landtag zur Beschlussfassung einen jährlichen Rechenschaftsbericht erstatten musste (Art. 62 lit. e LV idgF). Weiters erhielt der Landtag das Recht zur Erhebung der Anklage gegen Mitglieder der Regierung wegen Verletzung der Verfassung oder sonstiger Gesetze vor dem Staatsgerichtshof (Art. 62 lit. g LV idgF). Daneben konnte der Landtag seinen Präsidenten eigenständig wählen, wodurch die nachträgliche Bestätigung durch den Landesfürsten wegfiel (Art. 52 Abs. 1 LV idgF).

Bei der Wahl des Regierungschefs und seines Stellvertreters gab es ebenfalls Neuerungen zu Gunsten des Landtags. So wurden diese Personen vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtag über dessen Vorschlag aus der wahlfähigen Bevölkerung für sechs Jahre ernannt (Art. 79 Abs. 1, 4 LV idgF). Nach Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer des Regierungschefs konnte der Landtag dem Regierungschef das Vertrauen aussprechen und ihn damit zur Wiederernennung durch den Landesfürsten vorschlagen (Art. 79 Abs. 5 LV idgF). Das gleiche galt für seinen Stellvertreter (Art. 79 Abs. 5 LV idgF). Dagegen wählte der Landtag die beiden Regierungsräte und ihre Stellvertreter aus der wahlfähigen Bevölkerung unter gleichmässiger Berücksichtigung beider Landschaften für vier Jahre. Dem Landesfürsten oblag die Bestätigung dieser Wahl (Art. 79 Abs. 2, 3 LV idgF).

Der Landesausschuss war weiterhin für die Zeit zwischen den Sitzungsperioden an Stelle des Landtags zur Besorgung der der Mitwirkung des Landtags oder jener seiner Kommissionen bedürftigen Geschäfte zuständig (Art. 71 LV idgF). Er bestand aus dem bisherigen Landtagspräsidenten und vier vom Landtag, aus seiner Mitte unter gleichmässiger Berücksichtigung des Ober- und Unterlandes, gewählten Mitgliedern (Art. 72 Abs. 1 LV idgF).